

geltende Entschädigungssatzung Stand. 4. Änderungssatzung	Entwurf der Entschädigungssatzung incl. 5. Änderungssatzung
<p>§ 1 Umfang der Entschädigung</p> <p>§ 2 Verdienstaussfall</p> <p>§ 3 Fahrkosten</p>	<p>§ 1 Umfang der Entschädigung</p> <p>§ 2 Verdienstaussfall</p> <p>§ 3 Fahrkosten</p> <p>(die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 bleiben unverändert)</p>
<p>§ 4 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1)- (8)</p> <p>(9) Sind die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses gleichzeitig an der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte am Dienstsitz verhindert, so erhalten die zur Vertretung berufenen Kreisbeigeordneten für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 31,00 Euro. § 1 Absatz 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.</p> <p>(10) Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Wahlausschusses neben der Entschädigung gemäß §§ 2 und 3 eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro je Sitzung.</p>	<p>§ 4 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) - (8) unverändert</p> <p>(9) Sind die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses gleichzeitig an der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte am Dienstsitz verhindert, so erhalten die zur Vertretung berufenen Kreisbeigeordneten für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 3 und 5 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 31,00 Euro. § 1 Absätze 2 und 3 finden in diesem Falle keine Anwendung.</p> <p>(10) Die Mitglieder eines anlässlich der Kreistagswahl oder der Direktwahl der Landrätin/des Landrats gebildeten Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Wahlausschusses neben der Entschädigung gemäß §§ 2 und 3 eine Aufwandsentschädigung, die sich nach der Höhe des Erfrischungsgeldes gemäß § 25 der Landeswahlordnung bemisst.</p>
<p>§ 5 Fraktionssitzungen</p> <p>(1) und (1a)</p> <p>(2) Für eine zweitägige Klausurtagung pro Kalenderjahr werden nach vorheriger Genehmigung durch den Kreistagsvorsitzenden den Fraktionen für die Mitglieder, die eine Übernachtung in Anspruch nehmen, auf Nachweis bis zu 60,00 Euro pro Person erstattet. Die Gewährung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an der Klausurtagung wird davon nicht berührt.</p>	<p>§ 5 Fraktionssitzungen</p> <p>(1) und (1a) unverändert</p> <p>(2) Für eine zweitägige Klausurtagung pro Kalenderjahr werden nach vorheriger Genehmigung durch die/den Kreistagsvorsitzende/n den Fraktionen für teilnehmende Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die eine Übernachtung in Anspruch nehmen, auf Nachweis bis zu 60,00 Euro pro Person erstattet. Die Gewährung von Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 für die Teilnahme an der Klausurtagung wird davon nicht berührt.</p>

<p>§ 6 Aufwandsentschädigung für die Einsatzleitung Rettungsdienst</p>	<p>§ 6 Aufwandsentschädigung für die Einsatzleitung Rettungsdienst (die Bestimmungen bleiben unverändert)</p>
<p>§ 7 Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen im Zensus</p> <p>(1) Die vom Landkreis Bergstraße zur Bearbeitung des Zensus berufenen ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten erhalten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes eine Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 25 € als einmaligen Fixbetrag für die Teilnahme an der Schulung b) 5 € pro Erhebungsbezirk für die Begehung und den Anschriftenbefund <p>(2) Im Rahmen der Ziel 1 Erhebung erhalten die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 6,50 € pro Auskunftspflichtigen für die vollständige Erhebung der Daten b) 5,50 € pro Auskunftspflichtigen für die Erhebung der Kernmerkmale c) 4,00 € pro Auskunftspflichtigen für die Erhebung von Vor- und Nachnamen <p>(3) Im Rahmen der Ziel 2 Erhebung erhalten die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 3,00 € für die Übergabe der IDEV-Zugangsdaten oder b) 3,00 € für das persönliche Interview oder c) 1,00 € für die Übergabe des Fragebogens <p>(4) Im Rahmen der Ziel 1 und der Ziel 2 Erhebung erhalten die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1,00 € pro Haushalt, wenn Auskunftspflichtige die Auskunft verweigert oder nicht angetroffen wird b) 1,00 € pro Haushalt, wenn aus anderen Gründen als des erfolglosen Kontaktes keine Befragung durchgeführt werden konnte (z.B. leerstehend, gewerblich genutzt) und der Vorgang wieder an die Erhebungsstelle zurückgegeben wurde 	<p>gestrichen</p>

<p>(5) Der vorstehende Absatz stellt eine Sonderregelung im Rahmen des Zensus dar und gilt ausschließlich für die in diesem Zusammenhang berufenen ehrenamtlich Tätigen.</p>	
<p>§ 8 Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Schlichterinnen und Schlichtern in Schlichtungsverfahren gemäß § 15a SGB II</p>	<p>§ 7 Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Schlichterinnen und Schlichtern in Schlichtungsverfahren gemäß § 15a SGB II (die Bestimmungen bleiben unverändert)</p>
<p>§ 9 Entschädigung für sonstige vom Landkreis Bergstraße berufene ehrenamtlich Tätige</p>	<p>§ 8 Entschädigung für sonstige vom Landkreis Bergstraße berufene ehrenamtlich Tätige (die Bestimmungen bleiben unverändert)</p>
<p>§ 10 Schlussvorschriften</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Bestimmungen des § 8 treten rückwirkend zum 1. Juli 2023 in Kraft.</p>	<p>§ 9 Schlussvorschriften</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die geänderten Bestimmungen in § 4 Absätze 9 und 10 sowie § 5 Absatz 2 treten zum 1. März 2024 in Kraft.</p>

Hinweis zur Synopse:

Änderungsvorschläge sind in roter Schrift hervorgehoben.